



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Sören Herbst (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Praxis der Bewilligung von Beratungshilfe in Sachsen-Anhalt nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) - Verweisung auf „andere Möglichkeiten“ im Sinne § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG

Kleine Anfrage - KA 6/7622

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Gemäß § 3 BerHG wird die Rechtsberatung und Vertretung für Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die Amtsgerichte gewährt. In der Praxis ist umstritten, inwieweit Rechtssuchende im Rahmen der Bewilligung und Gewährung von Beratungshilfe „auf andere Möglichkeiten“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG verwiesen werden können, so zuletzt BVerfG, 1 BvR 2695/11 vom 20. Februar 2012.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Unter welchen Kriterien werden Rechtssuchende im Sinne des Beratungshilfegesetzes nach der Praxis der Amtsgerichte des Landes Sachsen-Anhalt auf „andere Möglichkeiten“ der Beratungshilfe verwiesen?**

Die Gewährung von Beratungshilfe setzt voraus, dass Rechtssuchenden keine anderen zumutbaren Hilfen zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG). Eine andere Hilfemöglichkeit muss objektiv geeignet und erlaubt sein. Maßgeblich ist insoweit das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG). Daneben dürfen für Rechtssuchende mit einer anderen Hilfemöglichkeit keine höheren Kosten als bei der Inanspruchnahme von Beratungshilfe verbunden sein. Ein weiteres Kriterium ist die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme alternativer Hilfen.

Der Verweis von Rechtsuchenden an eine andere Hilfemöglichkeit ist stets eine auf den betreffenden Einzelfall bezogene Entscheidung. Sie erfordert gerade im Hinblick auf die Zumutbarkeit eine Würdigung der persönlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden und die Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Unter anderem umständliche Wege, lange Wartezeiten oder erhebliche Gegenleistungen können den Verweis an eine eigentlich vorhandene andere Hilfemöglichkeit ausschließen. Zudem sind in Städten oftmals mehr anderweitige Hilfemöglichkeiten vorhanden als das im ländlichen Raum der Fall ist. Eine umfangreiche Darstellung der Praxis der Amtsgerichte ist daher nicht möglich.

In Beratungshilfesachen (§ 24a Abs. 1 Rechtspflegergesetz - RPfIG) nehmen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die bei den Amtsgerichten zuständig sind, ihre Aufgabe in sachlicher Unabhängigkeit wahr. Sie sind nach § 9 RPfIG nur an Recht und Gesetz gebunden. Es obliegt ihnen, den zulässigen Umfang einer Beratungshilfe im Einzelfall selbst zu bestimmen. Gegen die Versagung von Beratungshilfe (z. B. aufgrund eines Verweises an eine andere Hilfemöglichkeit) ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gegeben.

2. Werden bei den Amtsgerichten des Landes Listen geführt, die auf andere Hilfemöglichkeiten verweisen?

Ja. Den Amtsgerichten stehen als Orientierungshilfen Listen über andere Hilfemöglichkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG zur Verfügung.

3. Wenn ja, durch welche/s Behörde/Gericht werden diese Listen erstellt und den Amtsgerichten zur Verfügung gestellt?

Die Listen werden vom Oberlandesgericht Naumburg erstellt und geführt. Sie werden zudem halbjährlich durch die Amtsgerichte überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Dies betrifft vor allem sich häufiger ändernde Angaben wie z. B. Anschriften, Ansprechpartner und Telefonnummern. Das Oberlandesgericht Naumburg führt die Änderungen zusammen und stellt den Amtsgerichten turnusmäßig eine aktualisierte Gesamtfassung aller Listen zur Verfügung.

4. Nach welchen Kriterien werden diese Listen erstellt und geführt?

Die Auswahlkriterien der in die Listen aufgenommenen Einrichtungen richten sich nach §§ 1, 3, 7 bis 9 RDG, gegebenenfalls in Verbindung mit den spezialgesetzlichen Regelungen.

5. Welche Einrichtungen/Verbände/Institutionen werden in diesen Listen geführt?

Bitte im Einzelnen nach den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken benennen.

In den Listen werden u. a. Behörden und juristische Personen öffentlichen Rechts, Gewerkschaften, Schuldnerberatungsstellen, Verbraucherzentralen und -verbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Berufs- und Interessenvereinigungen sowie Organisationen, Vereine, Verbände und soziale Einrichtungen der allgemeinen oder besonderen Lebenshilfe geführt, die für die Rechtsuchenden in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken auch mit Blick auf die räumliche Entfernung in Betracht kommen.

6. Wie wird gewährleistet, dass diese über die notwendige Qualifizierung zur Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes verfügen?

Die (objektive) Qualifikation der behördlichen Institutionen ergibt sich jeweils aus den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG). Darüber hinaus wird die notwendige Eignung durch §§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, 9 RDG sichergestellt. Die Vorschriften sehen für den Kreis derer, die Rechtsdienstleistungen genehmigungsfrei erbringen dürfen, konkrete Vorgaben zur notwendigen personellen, sächlichen und finanziellen Ausstattung vor. So soll sichergestellt werden, dass etwaige Rechtsdienstleistungen ordnungsgemäß erbracht werden können. Werden Verstöße gegen die gesetzlich normierten Pflichten bekannt, kann über § 9 RDG zum Schutz von Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagt werden.

Eine indirekte Qualitätskontrolle findet in der Praxis teilweise auch dadurch statt, dass Rechtssuchende ihrem erneuten Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe eine Bescheinigung über die erfolglose Inanspruchnahme der anderweitigen Hilfsmöglichkeit beizufügen haben. Die aus dieser Verfahrensweise resultierenden Informationen haben bislang noch keinen Anlass für den insoweit landesweit zuständigen Präsidenten des Landgerichtes Halle gegeben, Verfahren nach § 9 RDG auf Untersagung der Tätigkeit einzuleiten.